

Volker Trugenberger

neuzeitlicher Texte.<sup>7</sup> Im Einzelnen werden *i, j, u* und *v* nach ihrem Lautwert wiedergegeben, der Bestand an Konsonanten wird bewahrt, *s, ss* und *ß* werden beibehalten. Mit Ausnahme von Eigennamen und Satzanfängen findet die Kleinschreibung Anwendung. Zur besseren Verständlichkeit folgt die Getrennt- und Zusammenschreibung ebenso wie die Interpunktion modernem Gebrauch. Kürzungen werden aufgelöst, aber durch eckige Klammern in kursiv [ ] kenntlich gemacht. Versehentliche Auslassungen des Schreibers sowie die Ergänzung der Minderzahl bei Jahresangaben sind in eckigen Klammern in recte [ ] ergänzt; versehentliche Doppelungen des Schreibers im Text sind zwischen spitze Klammern < > gesetzt.

***Ordo procedendi in dem gräflichen hohenzollrischen  
den 27. Aprilis a[nn]o [et cetera] 1609 angestellten hoffgericht***

*Erstlich soll die proposition geschehen, warumb diß hofgericht angestellt und so lang aufgezogen word[en].*

*Zum 2. herren hofrichter und die hofgerichtliche personen ablesenn.*

*Zum 3. meniglich, so der [herr]schafft mit ainigen pflichten zuegethon, selbiger, sovil alß disen actum anbelangt, zue entlaßenn.*

*Gleich darauff zum 4. den herren hofrichter, assessores und gerichtschreiber, daß sie ainem wie dem anderen urthel sprechen und recht schreiben, die procuratores aber und partheyen mit dem iuramento calumniae, wie die hoffgerichtsordnung allermaßen außweißet, mit neuen ayden beladen.*

*Doch für daß 5. mag man herren hofrichter propter status excellentiam et eminentiam nur an den staab an aydts statt greiffen laßen, so der elter vom adel haltenn und jedem raichenn soll.*

*Nach disem soll herr hofrichter den aydt wie obenn gemelt allen selb vorlesenn und geben wie ain form; deße soll selbigem vorgelegt werdenn.*

*Für daß 7. sollen zue befürderung der sachen die acten alle einandern nach abgelesen werdenn.*

*Unnd weil zuem 8. diß sich lang verweilen würdt, soll den partheyen, daß allzeit die elter sach laut hofgerichtsordnung werdt vorgenommen und sein notturfft ohne allen umbsch[w]aiff vorbringen soll, allein daß der eltern acten parthey biß umb 3 uhren den ersten tag widerumb erscheine, ausgeruefft werdenn.*

*Dabei mag man zum 9. auch gleich anmelden, daß die partheyen alles so müglich bey den abgeleßnen acten verpleiben ließen, so eß aber nit sein khündt, daß sy ir notturfft mit aller möglicher khürtze und <und> beschaidenhait vobrechten.*

*Am zinstag hört man die partheyen und so möglich nimpt man gegen dem abendt etliche sachen zue abfaßung der urthelen vor, so daß man am mittwochenn, so nit vor, auff daß wenigst nach mittag alle urthlenn öffnen khündt.*

Registaturvermerk auf der Rückseite (S. 4):

*Processus deß gräflich hohenzollersichenn-haigerlochischen den 5. May a[nn]o [et cetera] [1]609 angestellten hoffgerichts [et cetera]*

<sup>7</sup> Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte. In: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Hg. v. der Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 1980. München 1981, S. 85–96.